

§ 41b

Abschluss des Lohnsteuerabzugs

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
zuletzt geändert durch Alterseinkünftegesetz v. 5.7.2004
(BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554)

(1) ¹Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. ²Auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle insbesondere folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung)

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Arbeitnehmers, die auf der Lohnsteuerkarte oder der entsprechenden Bescheinigung eingetragenen Besteuerungsmerkmale, den amtlichen Schlüssel der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt worden ist, sowie die Steuernummer des Arbeitgebers,
2. die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahrs sowie die Anzahl der nach § 41 Abs. 1 Satz 6 vermerkten Großbuchstaben U,
3. die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns sowie den nach § 41 Abs. 1 Satz 7 vermerkten Großbuchstaben S,
4. die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet und der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder Lohnabrechnungszeitraum unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 zu besteuern war,
5. das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld, den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, die Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die nach § 3 Nr. 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,
6. die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
7. die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
8. den Großbuchstaben V, wenn steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 geleistet wurden,
9. für die steuerfreie Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32 den Großbuchstaben F,
10. die nach § 3 Nr. 13 und 16 steuerfrei gezahlten Verpflegungszuschüsse und Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung,

11. Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil,
12. die nach § 3 Nr. 62 gezahlten Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung,
13. den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne den Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen nach Nummer 11 und die Zuschüsse nach Nummer 12.

³Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (Absatz 2) auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. ⁴Wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte auszuhändigen. ⁵Nach Ablauf des Kalenderjahres darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte nur aushändigen, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. ⁶Dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen kann der Arbeitgeber vernichten; nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat er dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

(2) ¹Für die Datenfernübertragung hat der Arbeitgeber aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers ein Ordnungsmerkmal nach amtlich festgelegter Regel für den Arbeitnehmer zu bilden und zu verwenden. ²Das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal darf nur erhoben, gebildet, verarbeitet oder genutzt werden für die Zuordnung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder sonstiger für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen und für Zwecke des Besteuerungsverfahrens.

(3) ¹Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erteilen können, haben eine entsprechende Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erteilen. ²Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vor, hat er die Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. ³Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird oder der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. ⁴In den übrigen Fällen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Arbeitnehmer, soweit sie Arbeitslohn bezogen haben, der nach den §§ 40 bis 40b pauschal besteuert worden ist.

Autor: Dr. Axel **Diebold**, Ltd. Regierungsdirektor, Augsburg
Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht**Allgemeine Erläuterungen zu § 41b**

	Anm.		Anm.
I. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich . .	1	II. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 41b	2

**Erläuterungen zu § 41b Abs. 1:
Der Abschluß des Lohnsteuerabzugsverfahrens**

	Anm.		Anm.
I. Der Abschluß des Lohnkontos (Abs. 1 Satz 1)	3	6. Übermittlung an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle; Zeitpunkt und Zugriffsberechtigungen	15
II. Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung (Abs. 1 Satz 2)		III. Ausdruck der Bescheinigung für den Arbeitnehmer (Abs. 1 Satz 3)	17
1. Allgemeines zur Lohnsteuerbescheinigung	4	IV. Aushändigung der Lohnsteuerkarte bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses (Abs. 1 Satz 4) .	18
2. Die Pflicht zur Übermittlung der Daten des Lohnkontos	10	V. Aushändigung der Lohnsteuerkarte nach Ablauf des Jahres (Abs. 1 Satz 5) .	19
3. Zu übermittelnde Angaben	11	VI. Verbleib der Lohnsteuerkarten (Abs. 1 Satz 6)	20
4. Berichtigung der Lohnsteuerbescheinigung	13		
5. Übermittlung durch Datenfernübertragung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz	14		

**Erläuterungen zu § 41b Abs. 2:
Amtliches Ordnungsmerkmal bei elektronischer Lohnsteuerbescheinigung**

	Anm.		Anm.
I. Bildung und Verwendung des Ordnungsmerkmals (Abs. 2 Satz 1)	21	II. Zweckbestimmung des Ordnungsmerkmals (Abs. 2 Satz 2)	22

**Erläuterungen zu § 41b Abs. 3:
Arbeitgeber ohne ausreichende technische Ausstattung**

	Anm.		Anm.
I. Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung (Abs. 3 Satz 1)	23	II. Ausnahmeweise Erteilung einer Lohnsteuerbescheinigung an den Arbeitnehmer (Abs. 3 Satz 2)	24

	Anm.		Anm.
III. Aushändigung der Lohnsteuerbescheinigung an den Arbeitnehmer (Abs. 3 Satz 3) . . .	25		IV. Weitergabe der Lohnsteuerbescheinigung an das Betriebsstättenfinanzamt (Abs. 3 Satz 4)
			26

**Erläuterungen zu § 41b Abs. 4:
Ausschluß der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte
bei pauschal versteuertem Arbeitslohn . . . 27**

Allgemeine Erläuterungen zu § 41b

Schrifttum: MÜLLER, Die Eintragungen des Arbeitgebers in die Arbeitspapiere und ihre Berichtigung, DB 1973, 570; BECKER-SCHAFFNER, Die Rechtsprechung zum Recht der Arbeitspapiere, DB 1983, 1304; MÜLLER, Praxisfragen zur Lohnsteuerkarte, DSStZ 1993, 307; MELCHIOR, Das Steueränderungsgesetz 2003 im Überblick, DSStR 2003, 2137; RAUCH-EHRHARDT, Geplante Gesetzesänderungen zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung und zur Übertragung lohnsteuerrechtlicher Pflichten auf Dritte, DSStZ 2003, 723; SEER, Reform des (Lohn-)Steuerabzugs, FR 2004, 1037.

1 I. Rechtsentwicklung und zeitlicher Anwendungsbereich

Mit EStG 1920 v. 29.3.1920 (RGBl. I 1920, 359) erfolgte eine Abrechnung der einbehaltenen Steuer auf der Basis von Steuermarken, die in die Steuerkarte (später Steuerbuch) des ArbN einzukleben und zu entwerten waren. Die Karte erhielt der ArbN nach Ablauf des Jahres oder mit Beendigung des ArbVerhältnisses zurück, damit er den Wert der eingeklebten und entwerteten Steuermarken auf seine geschuldete ESt. anrechnen bzw. erstatten lassen konnte. Mit grundsätzlicher Abgeltung der Steuer (Ges. über die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns v. 11.7.1921 (RGBl. I 1921, 845) bedurfte der ArbN eines Nachweises über die Steuerleistung nicht mehr. Erst die Einführung des LStJA durch § 35 LStDV 1948 machte den Abschluß von Lohnkonten einschließlich der Erteilung förmlicher LStBescheinigungen erforderlich.

Mit EStRG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530) erfolgte die Zusammenfassung der §§ 47 und 48 LStDV über die Ausstellung von LStBescheinigungen und Lohnzetteln mit einer Ausnahmeregelung für pauschal besteuerten ArbLohn.

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093, BStBl. I 1988, 224): Wegfall der Pflicht des ArbG zur Ausschreibung von Lohnzetteln (Abs. 2). Beim Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld waren nur mehr die tatsächlich bezogenen Leistungen auf der LStBescheinigung auszuweisen. Neu hinzu kamen der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem MuSchG, die Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem BSeuchenG in Abs. 1 Nr. 4 und der Vermerk des Großbuchst. „U“ in der damaligen Nr. 1 des Satzes 2 für Unterbrechungen des Dienstverhältnisses ohne Anspruch auf ArbLohn. Abs. 3 wurde an den Wegfall des Abs. 2 redaktionell angepaßt.

Ges. zur Änderung des AFG und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand v. 20.12.1988 (BGBl. I 1988,

2343; BStBl. I 1989, 38): Ergänzung von Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 um die nach § 3 Nr. 28 stfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge nach dem AltersteilzeitG.

StÄndG 1992 v. 25.2.1992 (BGBl. I 1992, 297; BStBl. I 1992, 146): Wegen Wegfalls des LStJA verblieb eine Verpflichtung des ArbG zur Aushändigung der LStBescheinigung an den ArbN nur noch für den Fall der Veranlagung (Abs. 1 Satz 5 nF).

StMBG v. 21.12.1993 (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50): Die neuen Nr. 5 und 6 des Abs. 1 Satz 2 verlangen den Ausweis der stfreien (Nr. 5) und pauschalbesteuerten (Nr. 6) ArbGLEistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf der LStKarte.

2. Ges. zur Änderung des AFG im Bereich des Baugewerbes v. 15.12.1995 (BGBl. I 1995, 1809; BStBl. I 1995, 785): Erweiterung von Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 um das Winterausfallgeld.

BBVAnpG v. 6.8.1998 (BGBl. I 1998, 2026; BStBl. I 1998, 1125): Aufnahme der Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des BundesbesoldungsG in die in der LStBescheinigung auszuweisenden Beträge.

Ges. zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse v. 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 388; BStBl. I 1999, 302): Ausweis der stfreien Einnahmen des § 3 Nr. 39 in einer neuen Tz. 7 in Abs. 1 Satz 2; neuer Satz 5 mit einer Regelung zum Eintrag der lStl. relevanten Daten auf einer Freistellungsbescheinigung.

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Anpassung des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 an die geänderte Rechtslage, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Jahres endete und der ArbN unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 besteuert wurde.

Ges. zur Einführung einer Entfernungspauschale v. 21.12.2000 (BGBl. I 2000, 1918; BStBl. I 2001, 35): Anpassung des Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 (nunmehr Nr. 6) an die Einführung der Entfernungspauschale in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4.

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Erweiterung des Katalogs der ausweisbedürftigen Zahlungen um die stfreien Beträge nach § 3 Nr. 63 (neue Nr. 8).

StÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3794, BStBl. I 2002, 4): Präzisierung des Wortlauts des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bezüglich der nach § 3 Nr. 28 stfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge.

2. Ges. für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2002 (BGBl. I 2002, 4621, BStBl. I 2003, 3): Änderung/Wegfall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wegen der Änderungen im Zusammenhang mit den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

Steuerdaten-ÜbermittlungsVO v. 28.1.2003 – StDÜV – (BGBl. I 2003, 139; BStBl. I 2003, 162): Regelt erstmals die elektronische Übermittlung von LStBescheinigungen.

StÄndG 2003 v. 15.12.2003 (BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710): Neufassung des § 41b aufgrund der Einführung der elektronischen Übermittlung der LStBescheinigung und der damit zusammenhängenden Folgeänderungen. Ausdehnung des Katalogs der mitteilungsbedürftigen Zahlungen.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Aufnahme des Großbuchst. „V“ in Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und Anpassung der Nr. 11 bis 13 (bisher 11 und 12) an die Neuregelungen der Altersversorgung.

Inkrafttreten der Neuregelung durch das StÄndG 2003 und Übergangsregelung: Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 sollte die Neufassung für alle Arbeitslöhne gelten, bei denen der Abrechnungszeitraum nach dem 31.12.2003 endet. Dies war technisch nicht durchsetzbar. Erst mit „Startschreiben“ iSd. StDÜV v. 28.1.2003 (BMF v. 22.10.2004, BStBl. I 2004, 1009) wurden die technischen Details vorgegeben. Es klärt Form und Inhalt der Bescheinigung und übrige technischen Einzelheiten zur Übermittlung durch externe Programmhersteller und stellt ein Modul zur Integration in die eigene Übermittlungssoftware unter ElsterFormular zum down-load zur Verfügung. ElsterLohn als Vorstufe zur Durchführung des vollelektronischen LStAbzugs unter Einbeziehung einer elektronischen LStKarte wird ab 2006 in die einschlägigen kostenlosen Programme der Verwaltung integriert sein (www.ElsterFormular.de). Die Übergangsfristen (Papierlösung) laufen deshalb bis Ende 2005 (vgl. auch BMF v. 27.1.2004, BStBl. I 2004, 173 Tz. V 1).

2 II. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 41b

Es handelt sich um eine Verfahrensvorschrift für den ArbG, die eine Brücke von den Eintragungen auf dem Lohnkonto des § 41 Abs. 1 zum weiteren LStVerfahren (bei vorzeitiger Beendigung des ArbVerhältnisses) bzw. zur Veranlagung des ArbN schlägt. Völlig neu sind die rechtlichen Auswirkungen der elektronischen Übermittlung der LStBescheinigung.

Für die FinVerw. ist die elektronische Übermittlung der LStBescheinigung ein Baustein zur einer ausschließlich elektronisch durchgeführten Veranlagung, die eine fehlerfreie Übernahme der Daten ohne erneute Erfassung garantieren soll. Die nachrichtlichen Mitteilungen in den LStBescheinigungen dienen der Verwaltungsvereinfachung, da sie Rückfragen beim ArbN vermeiden helfen.

Bedeutung für andere Vorschriften: § 32b Abs. 4 Satz 1 letzter Halbs. verweist auf § 41b Abs. 2 (Ordnungsmerkmal); nach § 39d Abs. 3 Satz 5 gilt § 41b sinngemäß für beschränkt Stpfl. § 41 Abs. 1 enthält die formalen Aufzeichnungspflichten (Lohnkonto) als Grundlage des Inhalts der elektronischen LStBescheinigung.

Verfassungsmäßigkeit: Dem ArbG werden durch die Pflicht zur Übermittlung nicht nur der notwendigen (Grund-)Daten entschädigungslos Pflichten des ArbN auferlegt. Soweit hiermit Kontrollzwecke verbunden sind, haben sie öffentlich-rechtlichen Charakter und folgen nicht mehr aus dem Arbeitsverhältnis. Bedenklich ist die flächendeckende Erhebung von Kontrollmaterial nur für ArbN, die die gleiche Funktion wie die 1988 abgeschafften Lohnzettel hat, aber weit darüber hinausgeht, weil sie in allen Fällen eine Überprüfung ermöglicht (vgl. BRDrucks. 630/03, 59).

Erläuterungen zu § 41b Abs. 1: Der Abschluß des Lohnsteuerabzugsverfahrens

3 I. Der Abschluß des Lohnkontos (Abs. 1 Satz 1)

Der Abschluß des Lohnkontos ist Realakt. Die LStDaten des ArbN im Lohnkonto (§ 41 Abs. 1) für die einzelnen LStAbrechnungszeiträume werden zusam-

mengefaßt, ggf. unter ArbGAusgleich nach § 42b. Der Abschluß hat insbes. arbeitsrechtliche Bedeutung zwischen ArbG/ArbN und schließt strechtlich mit Erteilung der LStBescheinigung das LStAbzugsverfahren ab. Er erfolgt entweder mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses (also nicht, solange Lohnzahlungen erfolgen) oder nach Ablauf des Jahres. Auch „vorsorgliche“ Zahlungen können Lohnzahlungen sein, von denen LSt. einzubehalten ist. Der Abschluß des Lohnkontos obliegt allein dem ArbG, der ArbN ist nicht eingebunden, da das Lohnkonto Teil der Buchführung des ArbG (Lohnbuchhaltung) ist. Der Abschluß ist zwingend. Mit Abschluß und nach Ausstellung der (elektronischen) LStBescheinigung sind Änderungen des LStAbzugs ausgeschlossen (weder LStJA durch den ArbG nach § 42b noch Änderung des LStAbzugs über § 41c). Dem ArbN bleibt nur die (Antrags-)Veranlagung.

II. Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung (Abs. 1 Satz 2)

1. Allgemeines zur Lohnsteuerbescheinigung

4

Die Lohnsteuerbescheinigung ist eine vom ArbG auszufertigende Bescheinigung, mit der er die stl. bedeutsamen Eintragungen auf dem Lohnkonto in einer für den ArbN gegenüber dem FA verwendbaren Form dokumentiert.

Seit dem KJ. 2004 ist die elektronische Übermittlung an eine Zentralstelle anstelle der Aushändigung vorgeschrieben; der ArbN erhält lediglich einen Ausdruck.

Nach bisheriger Rechtslage wurde sie nach den Vorgaben der FinVerw. entweder auf der Rückseite der LStKarte oder aber auf einem gesonderten, amtlich vorgeschriebenen Vordruck erteilt, der mit der LStKarte fest verbunden werden mußte. Lag eine LStKarte nicht vor, erfolgte gesonderte Erteilung. Mit der LStKarte wurde die Bescheinigung an den ArbN zur weiteren Verwendung (für einen neuen ArbG oder nach Ablauf des Jahres gegenüber dem FA) ausgehändigt.

Die elektronischen Übermittlung der LStBescheinigung unmittelbar an eine Zentralstelle macht deutlich, daß LStKarte und LStBescheinigung selbständig nebeneinander stehen (in der Vergangenheit auch schon bei der Besonderen LStBescheinigung). Zu unterscheiden ist deshalb zwischen dem Ausstellen und der Rückgabe der LStKarte, dem Ausfertigen bzw. Übermitteln der LStBescheinigung an die Zentralstelle und der Aushändigung eines Ausdrucks an den ArbN oder Verbindung der LStBescheinigung mit der LStKarte im herkömmlichen Verfahren.

Rechtsnatur der Lohnsteuerbescheinigung:

► *Die herkömmlich ausgefertigte LStBescheinigung* ist uE eine vom ArbG ausgefertigte privatschriftliche Urkunde, die sowohl für den ArbN, das FA als auch für weitere ArbG von Bedeutung ist. Ihre Aushändigung entspringt den Pflichten des ArbG aus § 242 BGB zur Aushändigung von Arbeitspapieren. AO-rechtlich handelt es sich um ein Beweismittel nach § 92 Satz 2 Nr. 3 AO. Ihre Abänderung kann den Tatbestand der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) erfüllen.

► *Die elektronische LStBescheinigung* (durch den ArbG übermittelter Datensatz) beinhaltet beweis erhebliche Daten auf privatrechtlicher Grundlage, die nach § 269 StGB geschützt sind.

Die Begründung für den privatrechtlichen Charakter folgt in beiden Fällen daraus, daß sie dem Nachweis der „EStVorausZ“ des ArbN (Bringschuld, § 224 Abs. 1 AO) aus dem Abzug von seinem ArbLohn dienen und gleichzeitig eine Abrechnung des ArbG über den ArbLohn beinhalten (aber arbeitsrechtlich keine Lohnabrechnung im technischen Sinn).

Rechtswegfragen: Aus Vorstehendem heraus sind auch die Rechtswegfragen im Zusammenhang mit der Ausfertigung der LStBescheinigungen zu lösen. Dabei gelten für die elektronisch übermittelte Bescheinigung die gleichen Grundsätze wie für die herkömmliche Bescheinigung auf Papier. Nach hM sind alle Vorfragen im Zusammenhang mit der LStBescheinigung dem Arbeitsrecht zuzuordnen.

BFH v. 29.6.1993 – VI B 108/92, BStBl. II 1993, 760 bei Nettolohn, ebenso FG Hamb. v. 30.6.2003 – II 110/103, EFG 2003, 1693, rkr.; BFH v. 25.3.1993 – VI R 58/92, BStBl. II 1993, 639 beim Streit um die Eintragung der Höhe des ArbLohns; FG München v. 9.6.2004, EFG 2004, 1704, rkr., mwN; FG Rhld.-Pf. v. 23.9.2002, EFG 2003, 52, rkr.; LAG Hamm v. 6.12.2000 – 14 Sa 1615/00, KARE 600002812; FG Bdb v. 3.12.1996, EFG 1997, 1639, rkr.; abw. vornehmlich BAG v. 11.6.2003 – 5 AZB 1/03, BFH/NV 2003, Beil. 4, 253, das die Ausstellung der LStBescheinigung dem öffentlich-rechtlichen Sektor zuordnet, da die lstrechtliche Verpflichtung des ArbG zu ihrer (richtigen) Ausstellung gem. § 41b im Vordergrund stehe, nicht eine arbeitsrechtliche Nebenpflicht aufgrund § 242 BGB. Daran anschließend LAG Schl.-Holst. v. 12.2.2004 – 2 Ta 31/04, NZA-RR 2004, 493; ebenso BAG v. 13.7.1988 – 5 AZR 457/87, NJW 1989, 1947; BSG v. 12.12.1990 – 11 RAr. 43/88, NJW 1991, 2101 bei Arbeitsbescheinigungen für sozialversicherungsrechtliche Zwecke; wohl auch Thür. LAG v. 23.12.2000 – 5 Ta 58/2000, BB 2001, 943 für Klagen auf Ergänzung oder Berichtigung der ArbPapiere.

► *Stellungnahme:* UE entscheidet für die Zuständigkeit der ArbGerichte schon die Tatsache, daß an den Streitigkeiten ausschließlich Privatpersonen (ArbN und ArbG, der kein beliebiger Unternehmer ist) beteiligt sind. Gleiches ergibt sich aus der Rechtsnatur der einzelnen Vorgänge. Die Verpflichtung auf Herausgabe der LStKarte an den ArbN während des Jahres oder nach Abschluß des Abzugsverfahrens ist übereinstimmend gesetzlich normierte Nebenpflicht aus dem ArbVerhältnis.

FG Hamb. v. 10.12.2001 – II 275/01, juris; FG Nbg. v. 2.2.1995, EFG 1995, 578, rkr.; BAG v. 20.2.1997 – 8 AZR 121/95, DB 1997, 1779; v. 15.1.1992 – 5 AZR 15/91, DB 1992, 2199; Thür. LAG v. 23.12.2000 – 5 Ta 58/2000, BB 2001, 943.

Die Ausstellung der LStBescheinigung stellt eine arbeitsrechtliche Verpflichtung des ArbG auf Herausgabe eines Arbeitspapiers dar; dem steht die elektronische Übermittlung der LStBescheinigung gleich.

Bei Berichtigungen der LStBescheinigung ist der Anspruch auf Erteilung entsprechend dem Inhalt des Lohnkontos arbeitsrechtlicher Art (ebenso LAG Hamm v. 24.2.2000 – 4 Sa 1606/99, KARE 600001863; v. 10.3.1981 – 13 Sa 1262/80, KARE 158020302, im übrigen aber differenzierend).

Zur Aushändigung des Ausdrucks der LStBescheinigung s. Anm. 17.

Keine Bindung des Finanzamts besteht an den Inhalt der Bescheinigung (BFH v. 21.1.2000 – VII B 205/99, BFH/NV 2000, 1080), da diese lediglich die Funktion eines Beweismittels hat. Der ArbN kann aber den Nachweis der Unrichtigkeit genauso führen (zB durch anderweitige Bestätigung des ArbG; Auszüge aus dem Lohnkonto usw.), wie das FA etwa Erkenntnisse aus einer durchgeführten LStAußenprüfung verwerten wird.

Eine fehlerhafte (elektronische) Bescheinigung kann den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO). Sie begründet die Haftung des ArbG nach § 42d Abs. 1 Nr. 3 AO (s. § 42d Anm. 67), nicht aber deren Unterlassen. Dem ArbN verbleibt dann nur die Zivilklage auf Übermittlung (Erteilung).

5–9 Einstweilen frei.

Angaben zu stbegünstigten Versorgungsbezügen und ermäßigt besteuertem ArbLohn einschließlich der darauf entfallenden Lohn- und KiSt. rechnet die FinVerw. hierzu.

Pauschaler ArbLohn bleibt außer Betracht, da er in die Veranlagung nicht einzu-beziehen ist (§ 40 Abs. 3 Satz 3 und 4; vgl. BFH v. 19.10.2001 – VI R 36/96, BFH/NV 2002, 340).

► *Zu Nr. 4:* LSt. und Großbuchst. „B“ kannte schon die bisherige Nr. 3. Der Großbuchst. B indiziert den Pflichtveranlagungstatbestand des § 46 Abs. 2 Nr. 3. Der Klarheit dient die Aufnahme von SolZ und KiSt. in den Gesetzes-text.

► *Zu Nr. 5:* Im Progressionsvorbehalt zu steuernde Leistungen sind nach-richtliche Angaben für Zwecke des § 32b.

► *Zu Nr. 6:* Die stfreien ArbGLEistungen, die auf die Fahrten zwischen Woh-nung und ArbStätte anzurechnen sind, sind anzugeben, damit sie auf die Entfer-nungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angerechnet werden können; sie haben deshalb nachrichtlichen Charakter (Kontrollmitteil-ung). Im Einzelnen s. BMF v. 27.1.2004, BStBl. I 2004, 173 Tz. II 1.

► *Zu Nr. 7:* Die pauschale Besteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und ArbStätte nach § 40 Abs. 2 Satz 2 hat durch den Wegfall der StBefreiung des § 3 Nr. 34 ein neues Anwendungsfeld erhalten. Die nachrichtliche Angabe dient der Verwaltungsvereinfachung (Vermeidung von Nachfragen bei Veranlagungen; Kontrollmitteilung); s. auch BMF v. 27.1.2004, BStBl. I 2004, 173 Tz. II 1.

► *Zu Nr. 8:* Die frühere Nr. 8, die die Angabe stfreier Einnahmen nach § 3 Nr. 39 vorsah, ist entfallen. Sie wurde durch die bisherige Nr. 9 (stfrei gezahlte Beiträge nach § 3 Nr. 63) ersetzt. Ab 2005 gilt hierfür der Großbuchst. „V“, der die gekürzte Vorsorgepauschale des § 10c Abs. 3 dokumentiert.

► *Zu Nr. 9:* Für unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderungen nach § 3 Nr. 32 gilt die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Ar-beitsstätte ab 2004 nicht mehr (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 3 aF). Zur Anrech-nung werden sie durch den Großbuchst. F kenntlich gemacht (vgl. BMF v. 21.10.2003, BStBl. I 2003, 559, und v. 27.1.2004, BStBl. I 2004, 173 Tz. II 2).

► *Zu Nr. 10:* Stfrei gezahlte Verpflegungszuschüsse und Vergütungen bei dop-pelter Haushaltsführung dienen ebenfalls nachrichtlichen Zwecken.

► *Zu Nr. 11:* Die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an be-rufsständische Versorgungseinrichtungen sind getrennt nach ArbN- und ArbG-Anteil anzugeben. Damit können in der Übergangszeit ab 2005 die Höchstbeträ-ge für Altersvorsorgeaufwendungen bei den Sonderausgaben nach § 10 Abs. 3 ermittelt werden.

► *Zu Nr. 12:* Nach § 3 Nr. 62 stfrei gezahlte Zuschüsse zur freiwilligen Kran-ken- und Pflegeversicherung werden zu gleichem Zweck ausgewiesen.

► *Zu Nr. 13:* Der ArbNAnteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne den ArbNAnteil der Nr. 11 und 12 dient den gleichen Zwecken wie die Nr. 11 und 12.

Weitere Angaben: Kindergeld ist nach § 72 Abs. 7 Satz 1 auszuweisen, wenn der ArbN bei einem öffentlichen-rechtlich konstituierten ArbG, der Deutschen Post AG, Postbank AG oder Telekom AG beschäftigt ist (s. § 72 Abs. 1–3). Der Eintrag von Versorgungsbezügen nach § 19 Abs. 2 Satz 4 idF des AltEinkG, so-weit sie für den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag hierzu Bemessungs-grundlage sind, ist gesetzlich nicht geregelt; die Aufzeichnungspflicht im Lohn-

konto enthält § 4 Abs. 1 Nr. 4 LStDV nF. Die Angabe des ausstellenden ArbG dient der Identifikation; die Angabe der Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2) ermöglicht den Rückgriff auf das Lohnkonto (§ 41 Abs. 1), und die Angabe des FA, an das die LSt. abgeführt wurde, erleichtert Kontrolle und Rückfragen. Sie waren auch bisher schon auf der LStKarte zu vermerken. Wurde die LSt. bei einem unzuständigen FA angemeldet und wird dies im laufenden Kj. aufgedeckt, ist in den LStBescheinigungen das zuständige FA anzugeben (s. auch § 41a Anm. 7).

Die Frage der qualifizierten elektronischen Signatur, die Firmenstempel und Unterschrift ersetzen soll (vgl. den Hinweis auf die Übermittlung nach StDÜV), ist technisch nicht gelöst. Deshalb wird auf eine Signatur verzichtet bzw. gilt die Übermittlungsadresse als Herkunftsnachweis.

Einstweilen frei.

12

4. Berichtigung der Lohnsteuerbescheinigung

13

Eine Berichtigung des Datensatzes ist möglich und hat zu erfolgen, wenn er nicht in Übereinstimmung mit den Aufzeichnungen im Lohnkonto übermittelt wurde. Die Korrekturvorschriften der AO sind nicht einschlägig, da die LStBescheinigung kein Steuerverwaltungsakt ist, zudem der ArbG nicht hoheitlich tätig wird. Zu berichtigen ist auch, wenn der LStAbzug selbst berichtigt wird (vgl. die Anzeigepflicht nach § 41c Abs. 4 Satz 1 Nr. 3). Eine Berichtigung durch Erteilung einer Besonderen LStBescheinigung (in Papierform) ist ausgeschlossen. Letzter Zeitpunkt für die Berichtigung ist der Abschluß des LStAbzugs (§ 42b Abs. 3 Satz 1, vgl. auch § 41c Abs. 3 Satz 1 und BFH v. 19.10.2001 – VI R 36/96, BStBl. II 2002, 300), spätestens der 31.3. des dem Abzugsjahr folgenden Jahres (BFH v. 19.10.2001 – VI R 36/96, BStBl. II 2002, 300). Die Durchführung der Veranlagung für den ArbN setzt auf jeden Fall einen Schlußpunkt, mit dem sich alle anhängigen Verfahren erledigen. Zu den Durchsetzungsbefugnissen des FA bei einer unvollständigen oder unrichtigen Übermittlung von Daten s. Anm. 10.

5. Übermittlung durch Datenfernübertragung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz

14

Verfahren: Auszugehen ist von der StDÜV v. 28.1.2003 und dem dazugehörigen BMF-Schr. v. 5.2.2003 (BStBl. I 2003, 160). Die notwendigen Daten für den amtlichen Datensatz finden sich im Internet zum download unter www.elster-lohn.de. Zu Einzelheiten s. BMF v. 27.1.2004, BStBl. I 2004, 173 Tz. V 2. Im Rahmen des ELSTER-Projekts stellt die FinVerw. ab 2005 für Private ein kostenloses Modul zur Verfügung, das sie in ihre eigene Software integrieren können. Die Startverfügung des BMF v. 22.10.2004 (BStBl. I 2004, 1009) nimmt wiederum Bezug auf BMF v. 21.10.2003, BStBl. I 2003, 559, und v. 8.10.2004, BStBl. I 2004, 961.

6. Übermittlung an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle; Zeitpunkt und Zugriffsberechtigungen

15

Zeitpunkt: Die Datenübermittlung hat spätestens bis zum 28.2. des Folgejahres zu erfolgen, setzt jedoch den Abschluß des Lohnkontos voraus. Der Zeitpunkt ist nicht abgestimmt mit § 42b Abs. 3 Satz 1, da ein ArbGAusgleich bis März des Folgejahres möglich ist. Wird das Dienstverhältnis während des Jahres beendet, ist uE ist eine unverzügliche Übermittlung geboten (nach BMF v. 22.10.2004, BStBl. I 2004, 1009, und v. 27.1.2004, BStBl. I 2004, 173 Tz. V 2 nur zulässig), da dem ArbN die LStKarte neben dem Ausdruck der (elektronischen) LStBescheinigung auszuhändigen ist.

Die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle speichert die Daten und hält sie für weitere Zugriffe offen. Mit (erfolgreicher) Übermittlung der Daten hat der ArbG seine Pflicht erfüllt. Weitere Recherchen nach deren Schicksal hat er nicht anzustellen. Der sog. Clearingstelle obliegt es, die technischen Standards der verschiedensten „Clients“ umzusetzen (eGovernment-Projekt „Elster“). Die übermittelten Daten werden im Datenbestand (sog. eSpeicher) des Bundeslandes abgelegt, in dem der ArbN laut Meldung des ArbG seinen Wohnsitz hat.

Zugriffsberechtigt auf die Datensätze sind

- ▷ *die Wohnsitzfinanzämter*, die die eTIN vorgeschrieben haben oder aus der Erklärung übernehmen. Mit ihr werden dem Datenspeicher die Angaben der elektronische LStBescheinigung entnommen und ggf. mit den Angaben in der StErklärung abgeglichen bzw. berichtigt;
- ▷ *das Betriebsstättenfinanzamt* des ArbG bzw. des Dritten in den Fällen des § 38 Abs. 3a, um mit der LStAnmeldung abgleichen zu können, deren richtige Übernahme aus dem Lohnkonto zu überprüfen und den LStEinbehalt auf Schlüssigkeit abzugleichen (s. Anm. 2);
- ▷ *die statistischen Ämter* für die erforderlichen Erhebungen/Finanzausgleich.

16 Einstweilen frei.

17 **III. Ausdruck der Bescheinigung für den Arbeitnehmer
(Abs. 1 Satz 3)**

Der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ersetzt die Aushändigung der LStKarte mit Bescheinigung, von der der ArbN bisher seine Daten zur Überprüfung und für die StErklärung entnehmen konnte. Sie soll zudem Formular für eine vereinfachte StErklärung (vgl. § 51 Abs. 4 Nr. 1 nach Buchst. i) und vollelektronische StErklärung werden.

Nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigter „Ausdruck“ der elektronischen LStBescheinigung kann sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form bereitgestellt werden. Der Rechtsnatur nach ist der Ausdruck lediglich ein „Informationspapier“ für den ArbN (Nebenpflicht des ArbG aus dem ArbVerhältnis nach § 242 BGB), LStBescheinigung allein das an die Verwaltung übermittelte Exemplar. Er darf bei Wechsel des ArbG daher nicht als LStBescheinigung zugrundegelegt werden (vgl. § 39b Abs. 3 Satz 2, § 42b Abs. 1 Satz 3). Streitigkeiten um seine Aushändigung sind vor den Arbeitsgerichten zu verfolgen (s. auch Anm. 4). Das amtlich vorgeschriebene Muster wird jährlich im BStBl. veröffentlicht (für 2005 in BStBl. I 2004, 1009). Wichtigstes Identifikationsbestandteil ist die eTIN, unter der der ArbG die Bescheinigung übermittelt hat und sie das FA im gemeinsamen Speicher auffinden kann. Außerhalb der amtlich belegten Zeilen sind betriebsbezogene Angaben zulässig; die Anschrift kann abweichend von der übermittelten LStBescheinigung gestaltet sein. Als Transferticket kann bei technischer Möglichkeit die von der FinVerw. bei Annahme des Datensatzes vergebene Quittungsnummer angegeben werden.

Formen der Übermittlung:

- ▶ *Aushändigen* bedeutet Übergabe in lesbarer Form (Papier). Die weitere Verwendung des Papiers (Weitergabe an den neuen ArbG bei Wechseln des Dienstverhältnisses) liegt beim ArbN.
- ▶ *Bereitstellen in elektronischer Form* bedeutet das Zurverfügungstellen in elektronisch lesbarer Form (Diskette, CD-Rom usw.) oder Einräumung einer Zugriffs-

möglichkeit (Portal). Der ArbG hat ein Wahlrecht zwischen den Übermittlungsformen. Grenze ist die Zumutbarkeit; im Zweifel gilt (noch) Papierform. Eine Unterschriftsleistung/elektronische Signatur ist genauso wenig erforderlich wie bei der elektronisch übermittelten Bescheinigung.

Eine **Verbindung des Ausdrucks mit der Lohnsteuerkarte** darf nicht erfolgen, da diese nur ausnahmsweise an den ArbN zurückgegeben wird (vgl. Abs. 1 Sätze 4 ff.). Die Verbindung der (elektronischen) Urkunde mit der (elektronischen) LStKarte wird projiziert (vgl. BMF v. 27.1.2004, BStBl. I 2004, 173 Tz. V 3).

Zeitlich setzt die Aushändigung die Übermittlung der Bescheinigung an die Zentralstelle voraus. Endet das Dienstverhältnis während des Jahres, hat die Übermittlung zeitnah im Zusammenhang mit der Aushändigung der LStKarte zu erfolgen (etwaige Vorlage beim neuen ArbG). Im übrigen s. Anm. 15.

IV. Aushändigung der Lohnsteuerkarte bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses (Abs. 1 Satz 4) 18

Bei vorzeitiger Beendigung eines Dienstverhältnisses muß der ArbN die Möglichkeit haben, die LStKarte weiteren ArbG vorzulegen. Der ArbG hat sie deshalb herauszugeben und darf sie nicht zurückbehalten, zumal er sie nach der Neuregelung für die Erteilung der (elektronischen) Bescheinigung nicht mehr braucht. Vorzeitig ist jede Beendigung vor dem 31.12. d.J. Aushändigung des Ausdrucks der LStBescheinigung genügt nicht.

V. Aushändigung der Lohnsteuerkarte nach Ablauf des Jahres (Abs. 1 Satz 5) 19

LStKarten ohne Eintrag dürfen an den ArbN nicht mehr ausgehändigt werden (Mißbrauchsgefahr). Ablauf des Jahres ist unter Einbeziehung des Ablaufs des Dienstverhältnisses zu sehen. Bestand das ArbVerhältnis nicht bis zum Ablauf des Jahres, ist nach Satz 4 auszuhändigen. Auszuhändigen sind LStKarten mit Eintrag, etwa weil der ArbG unzulässigerweise die Eintragung anstelle der elektronischen Übermittlung vornahm, der Ausnahmetatbestand des Abs. 3 Satz 1 oder Voreintragungen anderer ArbG vorlagen. Ob tatsächlich eine Veranlagung in Betracht kommt, hat der ArbG nicht zu prüfen. Die Aushändigung ist im Lohnkonto nicht zu vermerken.

VI. Verbleib der Lohnsteuerkarten (Abs. 1 Satz 6) 20

Mit Vernichtung der LStKarte ohne LStBescheinigung wird Mißbrauch durch den ArbN vermieden (Handel mit „leeren“ LStKarten). LStKarten mit Eintragungen, die dem ArbN nicht ausgehändigt wurden, werden für statistische Zwecke (Finanzausgleich) benötigt. Sie sind an das Betriebsstättenfinanzamt weiterzuleiten. Zeitpunkt von Vernichtung/Weiterleitung: Ist der LStAbzug abgeschlossen und kommt kein ArbGAusgleich (mehr) in Betracht, mit Ablauf des Jahres, sonst nicht vor dem 1.4. des Folgejahres (vgl. § 42b Abs. 3 Satz 1).

Erläuterungen zu § 41b Abs. 2: Amtliches Ordnungsmerkmal bei elektronischer Lohnsteuerbescheinigung

21 I. Bildung und Verwendung des Ordnungsmerkmals (Abs. 2 Satz 1)

Die eTIN dient dem Auffinden der den ArbN betreffenden LStBescheinigungen und soll durch das einheitliche und dauerhafte stl. Ordnungsmerkmal nach §§ 139a und 139b AO abgelöst werden. Satz 1 legt die Regeln für die Bildung durch den ArbG fest.

Funktion des Ordnungsmerkmals ist die Zuordnung von stl. Daten zu einem bestimmten Stpfl.: eTIN = electronic Taxpayer Identification Number. Das vom ArbG in der LStBescheinigung vorgegebene Ordnungsmerkmal trägt der ArbN in seiner StErklärung (Vorderseite Anlage N oder Vereinfachte Steuerklärung) ein, mit der die Verwaltung die Daten aus dem Zentralspeicher entnimmt. Der Rechtsnatur nach handelt es sich um ein Ordnungsmerkmal ohne die Funktion eines Personenkennzeichens (da es von jedem ArbG nach bestimmten Regeln gebildet wird und die Regeln der Bildung allg. bekannt sind).

Der ArbG hat das Ordnungsmerkmal in eigener Zuständigkeit zu bilden. Deshalb ist die Fehleranfälligkeit sehr groß (verschiedene Namensschreibungen; falsche tools bei der Bildung über EDV). Einfacher wäre der Eintrag durch die Kommunen auf der LStKarte gewesen. Das Ordnungsmerkmal umfaßt 14 Stellen einschließlich der Prüfziffer und wird aus Name, Vorname und Geburtsdatum des ArbN gebildet. Die Module der FinVerw. zur Integration der Übermittlung der LStBescheinigung in die eigene Software enthalten auch einen Programmteil zur Ermittlung der eTIN. Gebildet wird es für den einzelnen ArbN, kann jedoch bei gleicher Konfiguration (bundesweit) für mehrere ArbN zutreffen. Ehegatten erhalten getrennte eTIN. Ist der ArbN bei mehreren ArbG beschäftigt (gewesen), können je nach Schreibweise der Namen auch mehrere eTIN auftreten. Der ArbG hat das Ordnungsmerkmal zu verwenden und kann dazu mit Zwangsgeld angehalten werden (faktisch wohl nicht durchsetzbar).

22 II. Zweckbestimmung des Ordnungsmerkmals (Abs. 2 Satz 2)

Verfassungsrechtliche Bedenken: Da es nur für wenige stl. Zwecke, vor allem der Zuordnung, verwendbar ist, können verfassungsmäßige Bedenken wegen der Gefahr der Vernetzung von Daten zurückstehen.

Einzig zulässiger Zweck ist Zuordnung von Daten zu einem bestimmten Stpfl.; das Ordnungsmerkmal darf nur als Bindeglied, nicht als allg. Identifikationskennzeichen verwendet werden. Die Zuordnung sonstiger für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten mit der eTIN ist ebenfalls zulässig. Damit kann sie für die angestrebte elektronischen Akte verwendet werden (Kontrollmitteilungen; Rentendaten; Insolvenzgeldzahlungen nach §§ 32b Abs. 4 Satz 1 letzter Halbs. und 52 Abs. 43; Altersvorsorgeaufwendungen usw.). Erforderlich sind sonstigen Daten, wenn sie unmittelbar im stl. Verfahren verwendet werden. Eine vorsorgliche Ansammlung von Daten ist nicht zulässig.

Als Rechtsfolge sind Erhebung, Bilden, Verarbeiten oder Nutzen der eTIN für andere als die oben genannten Zwecke unzulässig. Die Tätigkeitsmerkmale überschneiden sich bzw. erscheinen nicht sinnvoll (Bilden der eTIN?); die Nutzungsalternative dürfte in der Praxis wohl am mißbrauchsanfälligen sein.

Erläuterungen zu § 41b Abs. 3: Arbeitgeber ohne ausreichende technische Ausstattung

I. Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung (Abs. 3 Satz 1) 23

Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung sind vornehmlich solche, die mangels technischer Möglichkeit nach § 41a Abs. 1 Satz 3 auf Antrag von der Pflicht, eine elektronische LStAnmeldung einzureichen, zu befreien sind. Eine förmliche Befreiung ist nicht vorgesehen. Als Rechtsfolge ist die LStBescheinigung im herkömmlichen Verfahren auf der LStKarte zu erteilen oder mit der LStKarte fest zu verbinden. Zur Rechtsnatur s. Anm. 4. Änderungen durch den ArbN sind nicht zulässig (vgl. R 135 Abs. 1 Satz 4 LStR). Die Erteilung der Bescheinigung ist Pflicht.

Eine entsprechende Lohnsteuerbescheinigung bedeutet, daß der Papierausdruck grds. die gleichen Informationen wie die elektronische LStBescheinigung zu enthalten hat, aber ohne Inhalte der LStKarte. Zum Inhalt s. Anm. 11 und R 135 Abs. 2 bis 4 und 6 LStR 2004 (BMF v. 8.10.2004, BStBl. I 2004, 961).

Neuregelung ab 2006: Eine Befreiung kommt dann nur noch bei Beschäftigung von ArbN im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt iSd. § 8a SGB IV in Betracht (vorwiegend Fälle des § 35a). UE läuft die Ausnahmeregelung des Abs. 3 damit leer, weil hier überwiegend pauschal versteuert wird. Andere ArbN als geringfügig Beschäftigte dürfen nicht vorhanden sein („ausschließlich“).

II. Ausnahmsweise Erteilung einer Lohnsteuerbescheinigung an den Arbeitnehmer (Abs. 3 Satz 2) 24

Mangels LStKarte kann der ArbG dieser weder die notwendigen Daten entnehmen noch darauf Eintragungen vornehmen. Für diese Fallgruppe (§ 39c) mußte eine Sonderregelung getroffen werden. Die Gründe des Nichtvorliegens sind gleichgültig; sie haben nur Bedeutung für die Steuerklasse, die der ArbG dem LStAbzug zugrunde zu legen hat (§ 39c Abs. 1). Als Folge ist die LStBescheinigung nach amtlichem Muster zu erteilen. Hierfür wurde in § 51 Abs. 4 Nr. 1 nach Buchst. i eine besondere Verordnungsermächtigung zu deren Gestaltung aufgenommen. Eine elektronische Übermittlung kommt nicht in Betracht, weil dem ArbG hierfür notwendige Angaben fehlen.

III. Aushändigung der Lohnsteuerbescheinigung an den Arbeitnehmer (Abs. 3 Satz 3) 25

Der ArbN braucht die LStBescheinigung entweder für weitere ArbG (zB bei sonstigen Bezügen) oder eine nachfolgende Veranlagung, wenn keine elektronische Übermittlung der LStBescheinigung erfolgt und dem ArbG eine LStKarte nicht vorliegt. Sie ist ihm deshalb auszuhändigen.

Zur Beendigung des Dienstverhältnisse vor Ablauf des Jahres und zur Frage der Veranlagung des ArbN s. Anm. 19. Beide Alternativen können alternativ oder kumulativ vorliegen.

26

IV. Weitergabe der Lohnsteuerbescheinigung an das Betriebsstättenfinanzamt (Abs. 3 Satz 4)

Die Vorschrift dient statistischen Zwecken und soll eine Überprüfung der Richtigkeit des LStAbzugs ermöglichen. Übrige Fälle sind die Fälle, in denen das Dienstverhältnis bis zum Ende des Jahres andauert und eine Veranlagung des ArbN aufgrund eigenen Vortrags nicht in Betracht kommt: Als Rechtsfolge unterbleibt die Aushändigung der LStBescheinigung an den ArbN zwingend. Sie ist dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen, da kein Interesse des ArbN an der Aushändigung besteht.

27

**Erläuterungen zu § 41b Abs. 4:
Ausschluß der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte bei
pauschal versteuertem Arbeitslohn**

Pauschal besteuert er ArbLohn ist in der LStBescheinigung nicht auszuweisen, da er bei der Ermittlung der Einkünfte im Rahmen einer Veranlagung außer Betracht bleibt und die Anrechnung der Pauschalsteuer ausgeschlossen ist. Die Pauschalbesteuerung richtet sich nach den §§ 40 bis 40b, kann daher das gesamte Arbeitsverhältnis (vgl. § 40a) oder nur einzelne Besteuerungsgrundlagen (vgl. etwa § 40 Abs. 2 Satz 2 und 3) betreffen. Eine Klage auf Erteilung einer Bescheinigung wäre unbegründet (vgl. BFH v. 19.10.2001 – VI R 36/96, BFH/NV 2002, 340).